

Inhaltsangabe

- 23. 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ort- S. 72
schaft Widdig / Wirksamwerden
- 24. 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ort- S. 74
schaft Walberberg / Wirksamwerden
- 25. 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ort- S. 76
schaft Merten / Wirksamwerden
- 26. Bebauungsplan Hm 01 in der Ortschaft Hemmerich, 1. Ergänzung und 1. S. 78
Änderung / Inkrafttreten
- 27. Bebauungsplan Me 02 in der Ortschaft Merten / Inkrafttreten S. 80
- 28. Widmung von Straßen als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr S. 82
- 29. Öffentliche Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstücks- S. 83
werte im Rhein-Sieg-Kreis und in der Stadt Troisdorf über Bodenrichtwerte
- 30. 4. Satzung vom 26.03.2004 zur Änderung der Satzung über die öffentliche S. 84
Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversor-
gungsanlage –Wasserversorgungssatzung– der Stadt Bornheim vom
24.10.2001
- 31. Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft betr. Verwendung des Reinerlö- S. 86
ses der Jagdnutzung durch die Jagdgenossenschaft Bornheim
- 32. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses vom 20. Januar 2004 über die Jah- S. 87
resrechnung 2002 und die Entlastung des Bürgermeisters für die Haus-
haltsführung in 2002 sowie der öffentlichen Auslegung der Jahresrechnung
mit Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2002
- 33. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Feststellung des Jahresab- S. 89
schlusses und die Gewinnverwendung des Abwasserwerkes der Stadt
Bornheim sowie des Prüfungsvermerkes für das Wirtschaftsjahr 2002
- 34. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Feststellung des Jahresab- S. 92
schlusses und die Gewinnverwendung des Wasserwerkes der Stadt Born-
heim sowie des Prüfungsvermerkes für das Wirtschaftsjahr 2002

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der Raiffeisenbank Wesseling in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

23. 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Widdig /
Wirksamwerden

B e k a n n t m a c h u n g

Die vom Rat der Stadt Bornheim am 06.11.2003 beschlossene 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Widdig, ist der Bezirksregierung Köln am 13.01.2004 gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Köln hat am 16.03.2004 die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim genehmigt.

Die 11. Änderung hat folgenden Inhalt:

Für die unbebauten Grundstücke zwischen Karolingerstraße, St.-Georg-Straße und Lichtweg Darstellung von Wohnbaufläche statt Fläche für die Landwirtschaft.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim mit Erläuterungsbericht kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 –Stadtentwicklung-, der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim von jedermann eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Widdig gemäß § 6 BauGB wirksam.

Hinweis:

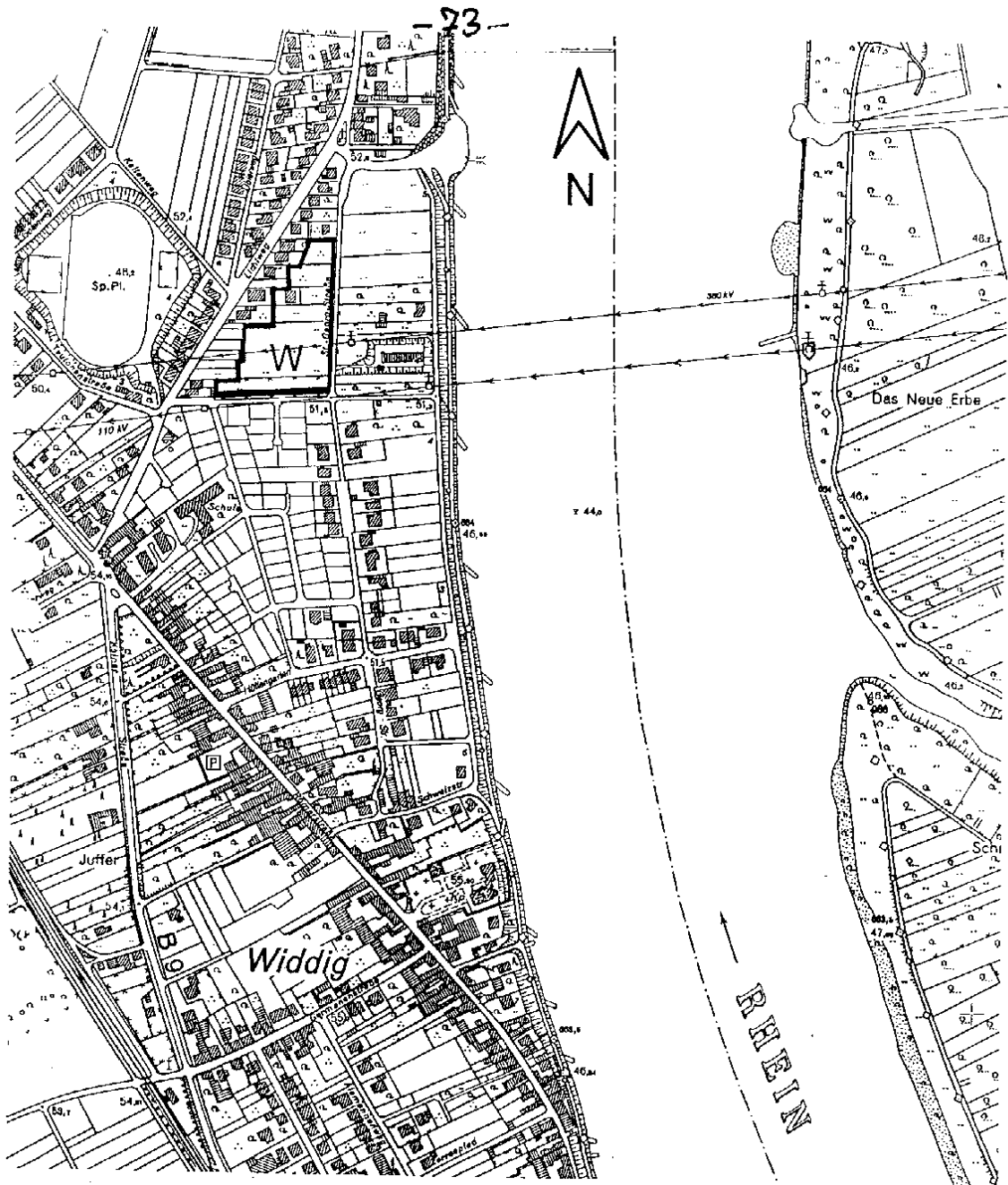
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 26.03.2004


Bürgermeister



11. Änderung des
Flächennutzungsplanes
in der Ortschaft Widdig
Deutsche Grundkarte
M = 1:5000

Vervielfältigt mit Genehmigung
des Katasteramtes Siegburg v.
Juli 1990 Nr. 694/90

24. 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Walberberg /
Wirksamwerden

B e k a n n t m a c h u n g

Die vom Rat der Stadt Bornheim am 03.02.2004 beschlossene 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Walberberg, ist der Bezirksregierung Köln am 19.02.2004 gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Köln hat am 16.03.2004 die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim genehmigt.

Die 35. Änderung hat folgenden Inhalt:

Darstellung einer gemischten Baufläche im Bereich des Klosterhofes anstelle von Grünfläche (Parkanlage) sowie Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche für Kirche und kirchlichen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen im Bereich des Friedhofes anstelle von Grünfläche (Friedhof).

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim mit Erläuterungsbericht kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 –Stadtentwicklung–, der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim von jedermann eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Walberberg gemäß § 6 BauGB wirksam.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 26.03.2004

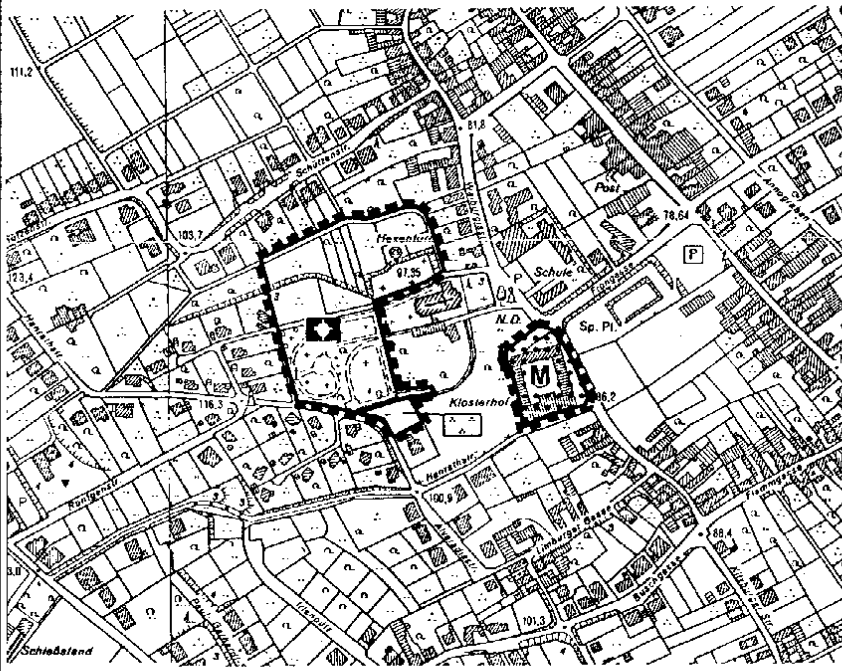

Bürgermeister

-75-

Der Bürgermeister

STADT BORNHEIM

**Übersichtskarte zur
35. Änderung des Flächennutzungsplanes
in der Ortschaft Walberberg**



**Deutsche Grundkarte
Maßstab 1:5000**

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200124

-76-

25. 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Merten/ Wirk-
samwerden

B e k a n n t m a c h u n g

Die vom Rat der Stadt Bornheim am 03.02.2004 beschlossene 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Merten, ist der Bezirksregierung Köln am 19.02.2004 gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Köln hat am 16.03.2004 die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim genehmigt.

Die 40. Änderung hat folgenden Inhalt:

Darstellung einer Wohnbaufläche im Bereich des Krankenhauses statt Fläche für den Gemeinbedarf für kirchliche, gesundheitliche und soziale Zwecke, sowie Darstellung einer Wohnbaufläche an der Schottgasse statt gemischter Baufläche.

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim mit Erläuterungsbericht kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 –Stadtentwicklung-, der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim von jedermann eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Merten gemäß § 6 BauGB wirksam.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 26.03.2004

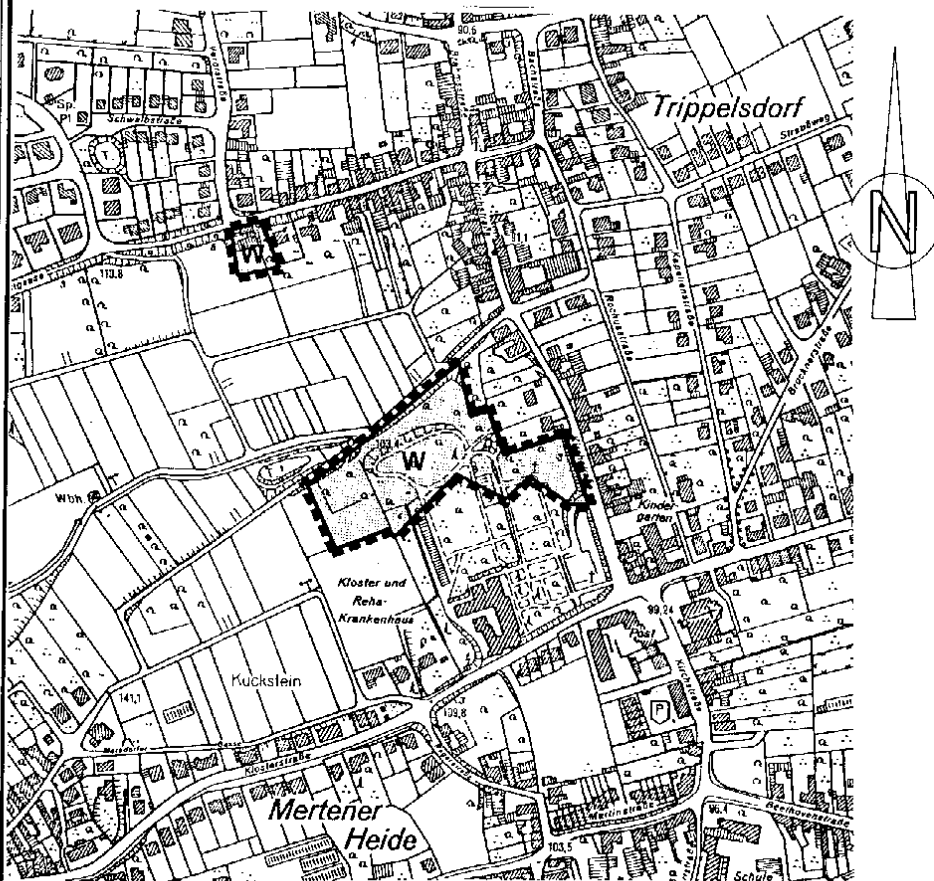

Bürgermeister

- 27 -

Der Bürgermeister

STADT BORNHEIM

**Übersichtskarte zur
40. Änderung des Flächennutzungsplanes
in der Ortschaft Merten**



**Deutsche Grundkarte
Maßstab 1:5000**

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200124

26.

- 78 -

Bebauungsplan Hm 01 in der Ortschaft Hemmerich, 1. Ergänzung und 1. Änderung / Inkrafttreten

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 25.03.2004 die 1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Hm 01 in der Ortschaft Hemmerich als Satzung beschlossen.

Die 1. Ergänzung und 1. Änderung umfasst folgenden Bereich:
Südwestlich der Rösberger Straße, beidseitig des Zweigrabenweges

Die 1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Hm 01 in der Ortschaft Hemmerich mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 - Stadtentwicklung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Hm 01 in der Ortschaft Hemmerich gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

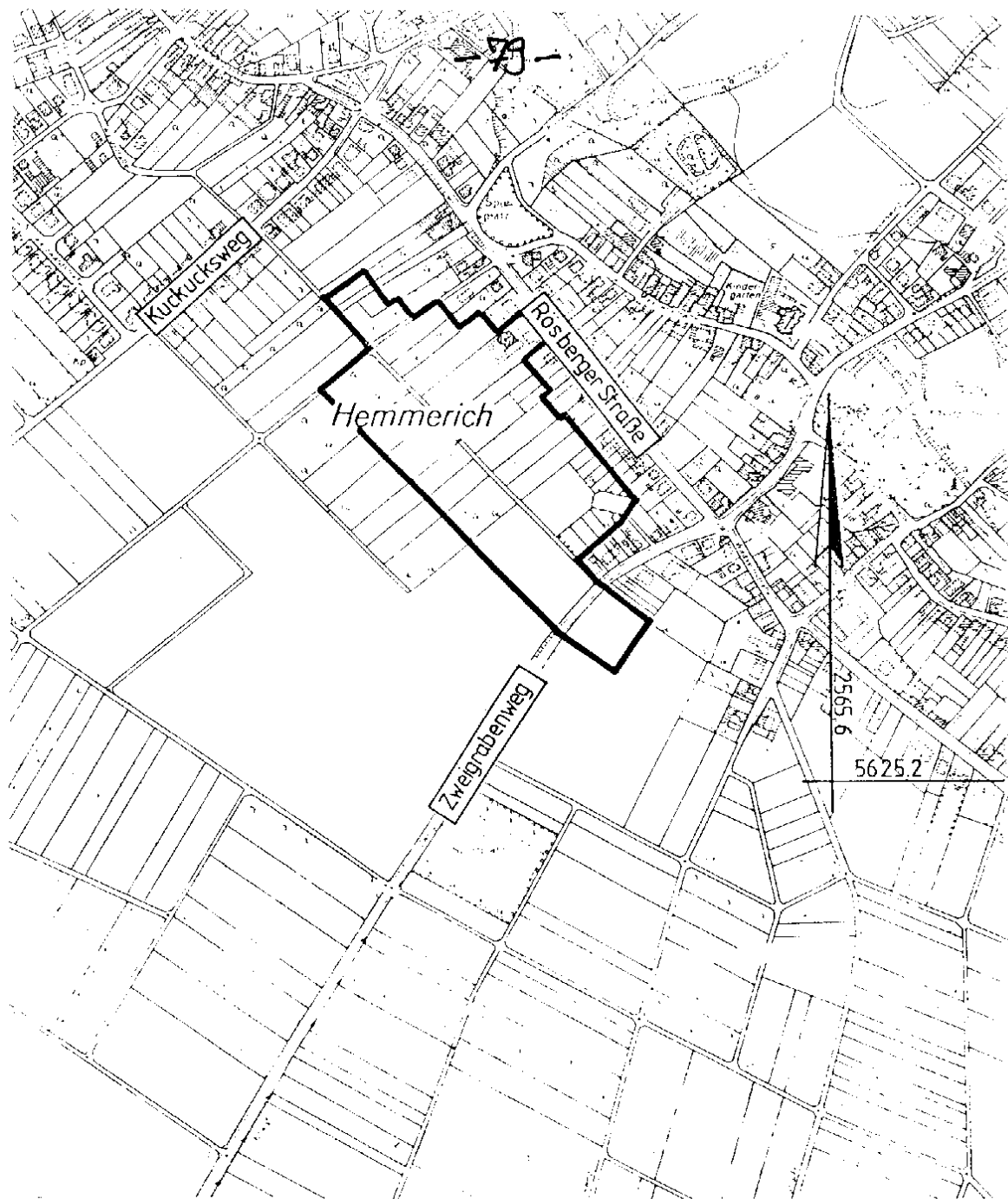
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 26.03.2004


Bürgermeister



Übersicht

Bebauungsplan Hm 01
1. Ergänzung und 1. Änderung
Ortschaft Hemmerich
Deutsche Grundkarte 1:5000

vervielfältigt mit Genehmigung des Kataster-
Amtes Siegburg vom 07.1990 Nr. 694/90

27.

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 15.10.2003 den Bebauungsplan Me 02 in der Ortschaft Merten als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan umfasst den Bereich zwischen Klosterstraße und der Schottgasse westlich der Kirchstraße.

Der Bebauungsplan Me 02 in der Ortschaft Merten mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 - Stadtentwicklung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Me 02 in der Ortschaft Merten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

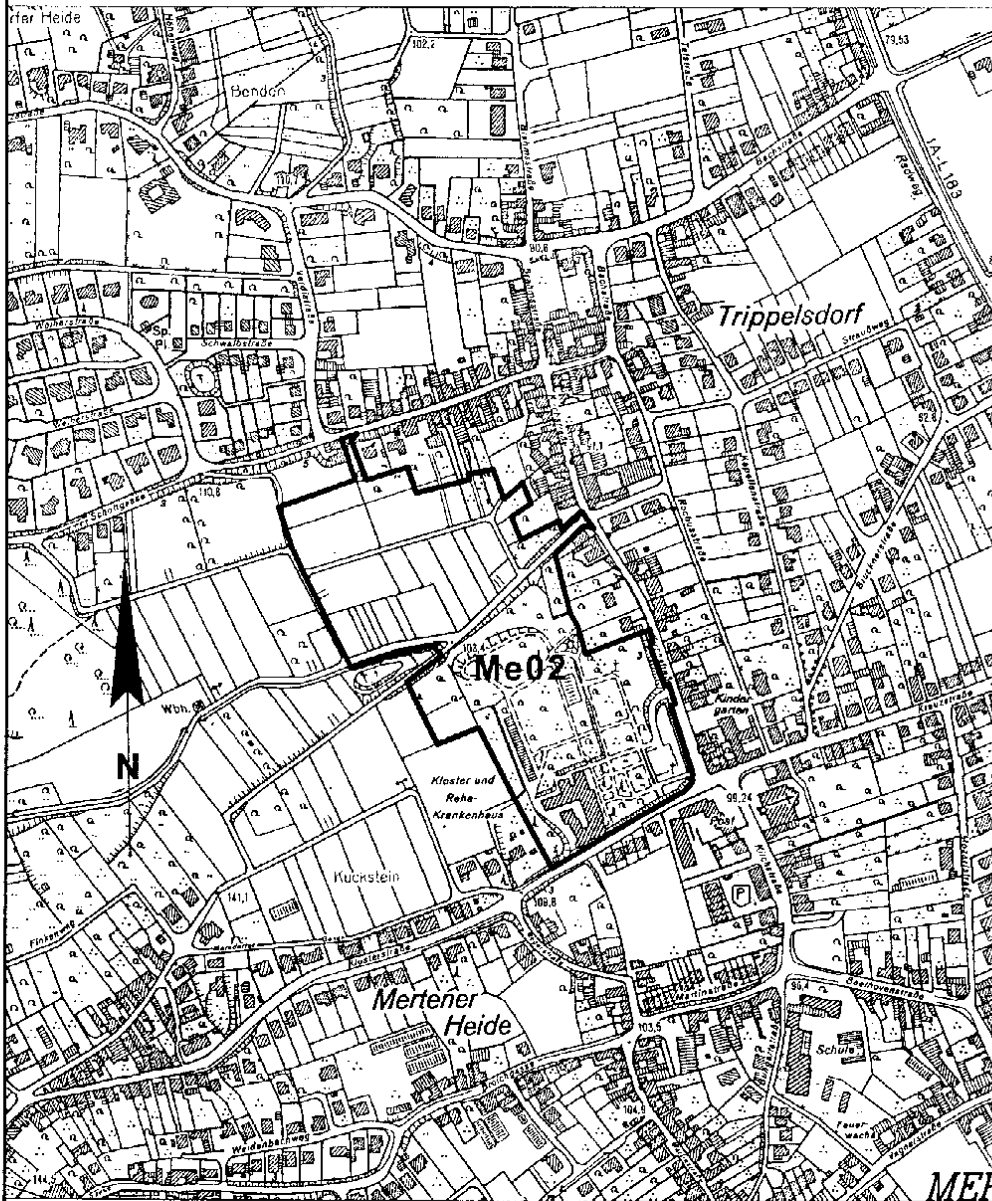
Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 29.03.2004


Bürgermeister

Bebauungsplan Me 02
in der Ortschaft Merten



Deutsche Grundkarte
Maßstab 1:5000

— Grenze des Plangebietes

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200124

Bekanntmachung

28. Die nachfolgenden Straßen werden hiermit gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028) als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Ortschaft	Name der Straße	Bezeichnung der gewidmeten Flächen	Einstufung, Widmungsinhalt
Walberberg	Irlenpütz	Gemarkung Walberberg, Flur 19, Flurstücke 823 teilw., 818, 825, 830	Anliegerstraße
Waldorf	Rosenweg	Gemarkung Waldorf, Flur 12, Flurstücke 578, 682, 677, 588, 671, 662, 594, 667, 649	Anliegerstraße
Roisdorf	Adenauerallee (L 183 bis Bahntrasse)	Gemarkung Roisdorf, Flur 12, Flurstücke 1337, 1306	Anliegerstraße

Kartenausschnitte, in denen die gewidmeten Flächen dargestellt sind, können während der allgemeinen Besuchszeiten im Rathaus, Zimmer 404, eingesehen werden:

Montag bis Freitag, 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Donnerstag 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr.


Die Widmung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, einzulegen.

Bornheim, den 31.03.2004

**Stadt Bornheim
Der Bürgermeister**


(Henseler)

29. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis und in der Stadt Troisdorf



Öffentliche Bekanntmachung über Bodenrichtwerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis und in der Stadt Troisdorf hat aufgrund der „Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung NW-GAVO NW)“ vom 7.3.1990 (GV.NW. 1990, S. 156) für die Gebiete der nachstehend aufgeführten Städte und Gemeinden nach vorliegenden Kaufpreisen neue Bodenrichtwerte für Baugrundstücke ermittelt. Die Bodenrichtwerte (Stichtag 01.01.2004) sind in den Bodenrichtwertkarten eingetragen, die in der Zeit vom 05.04.2004 – 04.05.2004 an folgenden Stellen öffentlich ausgelegt werden:

Stadt Bad Honnef	Rathaus in Bad Honnef, Rathausplatz 1, Zimmer 241
Stadt Bornheim	Rathaus in Bornheim, Rathausstr. 2, Zimmer 504
Stadt Hennef	Rathaus-Altbau in Hennef, Frankfurter Str. 97, Zimmer 29
Stadt Königswinter	Rathaus in Königswinter-Oberpleis, Dollendorfer Str. 39, Zimmer 111
Stadt Lohmar	Stadthaus in Lohmar, Hauptstr. 25-29, Zimmer 126
Stadt Meckenheim	Verwaltungsgebäude in Meckenheim, Bahnhofstr. 25, Zimmer 1.05
Stadt Niederkassel	Verwaltungsgebäude in Niederkassel, Spicher Str. 32/34, Zimmer 103/104
Stadt Rheinbach	Rathaus in Rheinbach, Schweigelstr. 23, Zimmer 212
Stadt Sankt Augustin	Rathaus in Sankt Augustin, Sankt Augustin 1, Markt 81a (Bürogebäude am Hotel Regina), Zimmer 206
Stadt Siegburg	Rathaus in Siegburg, Nogenter Platz, Zimmer 215
Stadt Troisdorf	Rathaus in Troisdorf, Kölner Str. 176, Zimmer 503
Gemeinde Alfter	Rathaus in Alfter-Oedekoven, Am Rathaus 7, zwischen Zimmer 211 und 212
Gemeinde Eitorf	Rathaus in Eitorf, Markt 1, Zimmer 203
Gemeinde Much	Rathaus in Much, Hauptstr. 57, Zimmer 26a
Gemeinde Neunk.-Seelscheid	Rathaus in Neunkirchen, Hauptstr. 78, Zimmer 311
Gemeinde Ruppichteroth	Rathaus in Ruppichteroth-Schönenberg, Rathausstr. 18, Zimmer 106
Gemeinde Swisttal	Rathaus in Swisttal-Ludendorf, Zimmer 37
Gemeinde Wachtberg	Rathaus in Wachtberg-Berkum, Rathausstr. 34, Zimmer 107
Gemeinde Windeck	Verwaltungsgebäude II in Windeck-Rosbach, Rathausstr. 17, Zimmer 43

Auch nach Ablauf der Offenlegungsfrist können bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Kreishaus in 53721 Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, Zimmer A 5.07, die Bodenrichtwertkarten eingesehen und Auskünfte über Bodenrichtwerte eingeholt werden.

Siegburg, den 08. März 2004

Der Vorsitzende

gez. Wiese

30. 4. Satzung vom 26.03.2004 zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserversorgungssatzung – der Stadt Bornheim vom 24.10.2001

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 718), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 25.03.2004 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserversorgungssatzung – der Stadt Bornheim vom 24.10. 2001 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Bornheim über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserversorgungssatzung – vom 24.10.2001 wird wie folgt geändert:

In § 34 erhält Absatz 7 folgende neue Fassung:

(7) Die Verbrauchsgebühr für Trink- und Brauchwasser beträgt 1,35 EUR/cbm.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.04.2004 in Kraft.

Stadt Bornheim

-85-

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung
4. Satzung vom 26.03.2004 zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen – Wasserversorgungssatzung – der Stadt Bornheim vom 24.10.2001

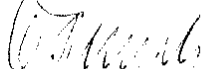
mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 26.03.2004



(Wilfried Henseler)
Bürgermeister

-86-

Verwendung des Reinerlöses der Jagdnutzung durch die Jagdgenossenschaft Bornheim

31.

Jagdgenossenschaft
für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Bornheim
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Jagdgenossenschaft Mühlenfeld 6 53332 Bornheim

Geschäftsstelle:

Mühlenfeld 6

53332 Bornheim, den 15.3. 2004

Tel.: 02227/5223

0172/2451832

Jagdvorsteher: Hans-Heinrich Marx
Geschäftsführer: Herbert Gatz

Bankverbindung:
Kreissparkasse Siegburg
BLZ: 386 500 00
Konto-Nr.: 57400251

Bekanntmachung

In der Versammlung der Jagdgenossenschaft Bornheim am 1.4.1976 wurde beschlossen, den Reinertrag der Jagdnutzung aus den Jagdjahren 1975 und folgende nicht an die einzelnen Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundfläche auszuzahlen, sondern bis zu einem gegenteiligen Beschluss für gemeinsame Zwecke in den einzelnen Ortschaften zu verwenden.

Dieser Beschluss wird hiermit auf Grund des § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes hinsichtlich der einkommenden Jagdpacht für das Jagdjahr 2004/2005 bekannt gemacht.

Im Auftrag



(Gatz)

Geschäftsführer

~~87~~

Bekanntmachung

32. des Ratsbeschlusses vom 20. Januar 2004 über die Jahresrechnung 2002 und die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung in 2002 sowie der öffentlichen Auslegung der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2002

Der Rat hat in seiner Sitzung am 20. Januar 2004 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat nimmt Kenntnis vom Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2002.
2. Der Rat beschließt auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 07. Oktober 2003 und 14. Januar 2004:

Die Jahresrechnung der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2002 schließt mit folgendem Ergebnis ab:

	Verwaltungs- haushalt EUR	Vermögens- haushalt EUR	Gesamt- haushalt EUR
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	52.956.227,80	28.718.668,83	81.674.896,63
darin enthaltene neue Haushaltseinnahme-Reste	0,00	2.632.371,32	2.632.371,32
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	52.956.227,80	28.718.668,83	81.674.896,63
darin enthaltene Haushaltsausgabe-Reste	0,00	1.377.660,90	1.377.660,90
Haushaltsausgleich (bereinigte Soll-Einnahmen /. bereinigte Soll-Ausgaben)	0,00	0,00	0,00

Als Ergebnis der stichprobenweisen Prüfung wird festgestellt, dass der Haushaltsplan 2002 grundsätzlich nach den geltenden Bestimmungen ausgeführt wurde. Es haben sich zwar Beanstandungen ergeben, die jedoch einer Entlastung durch den Rat der Stadt Bornheim nicht entgegenstehen.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002 wird gemäß § 94 Abs. 1 GO NW beschlossen und dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2002 Entlastung erteilt.“

3. Der Rat beauftragt den Bürgermeister, die Ergebnisse der Jahresrechnung der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2002, soweit zulässig, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Stadt Bornheim aus der öffentlichen Sitzung am 20. Januar 2004 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 94 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist die Jahresrechnung im Anschluss an die Bekanntmachung an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Die Jahresrechnung 2002 mit dem Rechenschaftsbericht und allen Anlagen liegt daher vom

05. April 2004 bis einschließlich 15. April 2004

während der Dienststunden im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Zimmer 455, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die Dienststunden sind	montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
	montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
	donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Bornheim, den 31. März 2004



(Bursch)
Erster Beigeordneter

-89-

Bekanntmachung

33. des Ratsbeschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim sowie des Prüfungsvermerkes für das

Wirtschaftsjahr 2002

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 11.12.2003 in öffentlicher Sitzung auf Empfehlung des Werksausschusses vom 26.11.2003 gemäß §§ 4 und 26 der Eigenbetriebsverordnung folgenden Beschluss gefasst:

1. der geprüfte Jahresabschluss des Abwasserwerkes zum 31.12.2002 wird
 - 1.1 mit einer Bilanzsumme von 87.756.229,32 EUR und
 - 1.2 mit einem Jahresgewinn von 322.002,70 EUR festgestellt;

2. von dem festgestellten Jahresgewinn sind
 - 322.002,70 EUR als Eigenkapitalverzinsung an die Stadt abzuführen und
 - 18.401,30 EUR aus der allgemeinen Rücklage zu entnehmen und ebenfalls als Eigenkapitalverzinsung an die Stadt abzuführen;

3. der Lagebericht 2002 wird festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 05. April 2004 bis einschließlich 15. April 2004 während der Dienststunden im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Zimmer 458, öffentlich aus.

Die Dienststunden sind montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Der Ratsbeschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2002 und die Gewinnverwendung sowie der Prüfungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bornheim, den 31. März 2004

Werkleiter



(Bursch)

-90-



GPA NRW

GPA NRW Heinrichstr. 1 44623 Herne



Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen
Heinrichstr. 1
44623 Herne

Wilma Wiegand

Zimmer: 2.6
Telefon: (0 23 23) 14 80-1 16
Telefax: (0 23 23) 14 80-3 33
E-Mail: Wilma.Wiegand@gpa.nrw.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Mein Zeichen

Herne, 02.02.2004

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2002 beauftragte

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG

hat am 26.07.2003 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Eigenbetriebsverordnung für Nordrhein-Westfalen und der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdi-



-91-

gung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Betriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Im Auftrag

Wilma Wiegand
Wilma Wiegand



- 92 -

Bekanntmachung

39. des Ratsbeschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung des Wasserwerkes der Stadt Bornheim sowie des Prüfungsvermerkes für das

Wirtschaftsjahr 2002

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 11.12.2003 in öffentlicher Sitzung auf Empfehlung des Werksausschusses vom 26.11.2003 gemäß §§ 4 und 26 der Eigenbetriebsverordnung folgenden Beschluss gefasst:

1. Der geprüfte Jahresabschluss des Wasserwerkes zum 31.12.2002 wird
 - 1.1 mit der Bilanzsumme von 18.616.915,41 EUR und
 - 1.2 mit einem Jahresgewinn von 246.385,40 EUR festgestellt;

2. von dem festgestellten Jahresgewinn sind
 - 122.710,05 EUR als Eigenkapitalverzinsung an die Stadt abzuführen und
 - 123.675,35 EUR in die allgemeine Rücklage einzustellen.


3. Der Lagebericht 2002 wird festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 05. April 2004 bis einschließlich 15. April 2004 während der Dienststunden im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Zimmer 458, öffentlich aus.

Die Dienststunden sind montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Der Ratsbeschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2002 und die Gewinnverwendung sowie der Prüfungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bornheim, den 31. März 2004
Werkleiter



(Bursch)

-93-



GPA NRW

GPA NRW Heinrichstr. 1 44623 Herne



Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen
Heinrichstr. 1
44623 Herne

Wilma Wiegand

Zimmer: 2.6
Telefon: (0 23 23) 14 80-1 16
Telefax: (0 23 23) 14 80-3 33
E-Mail: Wilma.Wiegand@gpa.nrw.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Mein Zeichen

Herne, 02.02.2004

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2002 beauftragte

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG

hat am 26.07.2003 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserwerkes der Stadt Bornheim für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Eigenbetriebsverordnung für Nordrhein-Westfalen und der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdi-



-9/-

gung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Betriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Im Auftrag

Wilma Wiegand

Wilma Wiegand



